

Zeitung



des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Sonnabend den 21. März.

I n l a n d.

Berlin den 17. März. Se. Majestät der König haben dem Ober-Landesgerichts-Präsidenten Alslieben zu Cöslin den Rothen Adler-Orden 2ter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben den beiden Adjutanten des Kaiserl. Russischen Vice-Admirals und General-Adjutanten Fürsten Menzikoff, dem Capitain Besselago und Lieutenant von Glasfenapp, ferner dem Commandeur des Kriegsdampfschiffs „Ischora“, Capitain Ahlestischeff, den Lieutenants Pawel Solotoff und Fedor Antonieff von der Marine, desgleichen dem Commandeur des Luggers „Dranienbaum“, Lieutenant Murawieff, den St. Johanniter-Orden; dem General-Stabsarzt und Kollegienrath Dr. Lange den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Lieutenant Akuloff von der 5ten See-Equipage, so wie dem Unter-Lieutenant Rogosin und Fähndrich Schtschetinin, vom Corps der Kriegssteuer männer, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Großherzogl. Sachsen-Weimarschen Major und General-Adjutanten von Mauderode den St. Johanniter-Orden zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben den Kaiserl. Russischen See-Kadetten Skolkoff und Ogilwy, den Unteroffizieren Fedor Awdeeff, Andrei Parschin, Iwan Malutin, Alexander Drilosky, Semen Basiliw und Fedor Schilosky, so wie dem Feld-Chirurgus Peter Fautoff, sämmtlich von der Mannschaft des Kriegsdampfschiffs „Ischora“, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Unteroffizier Friedrich des 11ten Husaren-Regiments die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Land- und Stadtgerichts-Direktor und Ober-Landesgerichts-Rath Krüger zu Landenberg a. d. W. zum zweiten Direktor des Stadtgerichts in Breslau zu ernennen geruht.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Regierungs-Assessor, Schloßhauptmann Grafen Friedrich von Arnim, zum Regierungs-Rath zu ernennen geruht.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Just ist zum Justiz-Kommissarius für den Schlawer Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rügenwalde, bestellt worden.

Der Referendarius Friedrich Alexander Ferdinand Diehsch ist auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zum Advokat-Anwalt bei dem Landgerichte zu Trier bestellt worden.

A u s l a n d.

Frankreich.

Deputirten-Kammer. Sitzung vom 21. März. Der Andrang zu der letzten Sitzung der Deputirten-Kammer am vorigen Sonnabend war nichts im Vergleiche zu dem, der heute schon vom frühen Morgen an stattfand. Der Palast Bourbon war von dem äußern Gitter bis zu den öffentlichen Tribünen hinauf von einer doppelten Reihe Neugieriger gleichsam belagert, die sich für die von dem Grafen von Sade angeführten Interpellationen an die Minister einen guten Platz sichern wollten.

Gegen 1½ Uhr bestieg Herr von Sade die Rednerbühne und hob mit folgenden Worten an: „Ich komme nicht, um mit den Herren Ministern eine lange Controverse anzuknüpfen; vielmehr werde ich mich darauf beschränken, einige wenige Fragen an sie zu richten. Nach der Zusicherung, die mir am vorigen Sonnabend gemacht worden, hatte ich meine Interpellationen bis auf heute ausgesetzt; jetzt denke ich aber, daß die Kammer gegen sich selbst verstoßen würde, wenn sie noch länger schwiege. Ich glaube übrigens, jene Fragen um so eher an das Cabinet richten zu können, als auf den Ministerlisten, die bisher in der Stadt im Umlauf gewesen, kein einziges Oppositions-Mitglied figurirt, mithin die Partei, zu der ich gehöre, als völlig uneigennützig erscheint. Wenn wir aber bloß uneigennützig Zuschauer der ministeriellen Krisis sind, in der sich das Land bereits seit länger, als 14 Tagen, befindet, so schmerzt uns deshalb nicht minder die Rolle, die Frankreich in unsern, und in den Augen des Auslandes spielt. Ich frage daher die Herren Minister, was die Ursache dieser betrübenden Krisis ist, und wie lange sie noch dauern soll, denn die Feinde unserer Institutionen reiben sich die Hände und freuen sich über unsere Verlegenheit.“ Im weitem Verlaufe seiner Rede sprach Herr v. Sade die Meinung aus, daß die Wahl-Kammer den beiden andern Staatsgewalten als Leiterin dienen müsse, — eine Behauptung, die in den Reihen der Opposition großen Beifall fand, von den Centris aber mit Stillschweigen aufgenommen wurde. Er untersuchte darauf die verschiedenen Mittel, die der Kammer zu Gebote ständen, um dem gegenwärtigen Zustande ein Ende zu machen, und bezeichnete als solche: 1) eine motivirte Tagesordnung; 2) die Verwerfung irgend einer wichtigen Proposition der Minister; 3) eine Adresse an den König. „Sie haben zu Anfang dieser Session“, fügte der Redner hinzu, „eine Adresse votirt, wodurch die jetzigen Minister gewissermaßen gebrandmarkt wurden (lebhafteste Protestation im Centrum, Beifall zur Linken); wenn man nun den Sinn dieser Adresse abschichtlich verkannt hat, darf man sich da noch wundern, daß die Regierungsmaschine in ihrem Gange gestört ist? Im Uebrigen trete ich das Wort an die Minister ab, und erwarte von ihnen einige Aufschlüsse.“ — Herr Guizot, der sich hiernächst vernehmen ließ, erklärte zuvörderst, daß, wenn er am vorigen Sonnabend die nahe bevorstehende Zusammensetzung eines Ministeriums angekündigt habe, er weit entfernt gewesen sei, zu glauben, daß dieses Resultat auch heute noch nicht erlangt seyn würde. Unmöglich könne man die jetzigen Minister für die Wahl ihrer Nachfolger verantwortlich machen. (Hr. Mauguin verlangt das Wort); ohne Zweifel werde man sich erinnern, daß bei Eröffnung der gegenwärtigen Session er und seine Kollegen mehr, als irgend Jemand, dem Grundsatz gehuldigt hätten, daß das Ministerium stets

aus der parlamentarischen Majorität hervorgehen müsse. Was dagegen die direkte Einmischung der Kammer bei der Bildung eines Cabinets betreffe, so könne er eine solche nicht anders, als einen Eingriff in die Königl. Prerogative, als eine Störung der Verhältnisse zwischen den großen Staatskörpern betrachten. „Was uns betrifft“, so schloß der Minister, „so befinden wir uns nur noch auf der Ministerbank, um die öffentlichen Angelegenheiten nicht ohne Leiter zu lassen; den ministeriellen Combinationen sind wir dagegen durchaus fremd geblieben. Die Rathschläge, die wir ertheilt, sind erfolglos gewesen, und eine Einmischung der Kammer würde die Schwierigkeiten nur vermehren.“ — Nach mehreren Rednern betrat Herr Gaugier die Rednerbühne. Er behauptete zunächst, daß die zu Anfang der Session beschlossene motivirte Tagesordnung das National-Gefühl verletzt habe, — eine Aeußerung, die er wieder zurücknahm, als von mehreren Seiten der Ruf zur Ordnung erscholl. „Die Minister“, fuhr er fort, „müssen endlich wissen, daß es nicht hinreicht, ein gesticktes Kleid zu tragen, und alle Monat eine Gehalts-Quittung zu schreiben. (Gelächter.) Wenn die Steuerpflichtigen bezahlen sollen, so lachen sie nicht. (Neues Gelächter.) Die Minister müssen die Zulassung der Regierung bei dem Volke beliebt zu machen suchen; der Confeils-Präsident muß von der Rednerbühne herab ein System entwickeln, das geeignet ist, uns den Frieden mit allen Nationen zu erhalten.“ — Herr Mauguin verlangte zuletzt, daß die Interpellationen an die Minister abermals vertagt würden, was einige Verwunderung in der Versammlung erregte und sich nur dadurch erklären läßt, daß der Antrag auf eine Adresse an den König bereits dem Präsidenten eingereicht war. Herr Guizot sagte, daß er mit diesem Antrage vollkommen einverstanden sei, worüber die Opposition in lautes Gelächter ausbrach. Die beantragte Vertagung fand keinen weitem Widerspruch. — Es erhob sich darauf eine kurze Debatte über die Wiederaufnahme der Geschäfte der Kammer. Herr Biennet hielt den Moment für sehr günstig, um über das Gesetz wegen der Verantwortlichkeit der Minister zu verathschlagen, und wurde dieserhalb verb ausgelacht. Auf den Vorschlag des Präsidenten beschloß man, sich am folgenden Tage mit den Sparkassen zu beschäftigen. Bevor die Versammlung sich trennte, machte Herr Giraud noch Herrn Dupin darauf aufmerksam, daß eine Proposition (ohne Zweifel der Adress-Entwurf) auf das Bureau niedergelegt worden sei. Der Präsident erwiderte, er wisse dies, und kenne seine Pflicht. Die Sitzung wurde halb 4 Uhr aufgehoben, und am folgenden Tage sollte die Prüfung der eben erwähnten Proposition in den Bureaus stattfinden.

G r o ß b r i t a n n i e n .

London den 6. März. Die Konservativen der Stadt Canterbury wollen durch Herrn Luffington

eine Adresse an den König überreichen lassen, worin sie Se. Majestät bitten, die jetzigen Minister beizubehalten, weil dieselben am besten die patriotischen Absichten des Königs auszuführen im Stande seien und allgemeines Vertrauen besäßen.

Das Age erzählt, Sir Francis Burdett, als er gehört, daß Herr O'Connell neulich in einer Whig-Versammlung bei Brookes den Vorschlag geführt, habe ausgerufen: „Nun dann gute Nacht, Whighthum!“

Der Standard meldet: „Ein Schiff, das am 23. Januar von Alexandrien absegelt ist, bringt die Nachricht mit, daß eine Russische Flottille, aus 4 Linien Schiffen bestehend, in den Archipel eingelauert sei. Die Admiralität von Malta hat, dem Vernehmen nach, diese Nachricht nach London befördert.“

Dem Sun zufolge, hat sich dieser Tage hier das Gerücht verbreitet, daß ein Nord-Amerikanisches Geschwader bei Comes erwartet werde, und daß die Feindseligkeiten zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich binnen kurzem beginnen dürften.

De s t e r r e i c h.

Wrag den 11. März. Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen (Sohn Sr. Majestät des Königs) ist vorgestern von Berlin hier eingetroffen und hat nach kurzem Verweilen die Reise nach Wien fortgesetzt.

D e u t s c h l a n d.

Kassel den 11. März. In der heutigen Sitzung der Stände-Versammlung begründete Herr Zahn seinen Antrag, die Staats-Regierung um offizielle Mittheilung der im Februar dieses Jahres zwischen dem in Bockenheim liegenden Königl. Preussischen Militair und dortigen Einwohnern stattgehabten Vorfälle, so wie darum zu ersuchen, bei dem hohen Bundestage oder der Königl. Preussischen Regierung dahin zu wirken, daß das jetzt in Bockenheim liegende Königl. Preussische Militair durch Kurhessisches ersetzt werde, welches dann ebenfalls unter die Befehle des Kommandanten der in der Nähe von Frankfurt liegenden Bundestruppen gestellt werden könnte. Nach einer äußerst lebhaften Diskussion erhielten diese Anträge, ohne vorherige Verweisung an einen Ausschuss, die Genehmigung der Versammlung.

Vermischte Nachrichten.

Der neuesten Nummer des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Posen vom 17. d. Mts. zufolge sind die in Obyrzydo am 27. April und 27. Juli c. angelegten Jahrmärkte auf den 9. April und 11. Juni d. J. verlegt worden. — In Folge der Separation der Grundstücke in den Dufower Gütern ist ein neues Vorwerk in der Feldmark Dobra erbaut worden, das den Namen „Synyfin“ erhalten hat. — Die Königl. Regierung II. bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß in öffentlichen Pensionsanstalten nur Zöglinge aufgenommen werden dürfen, bei denen eine wirksame Vaccination nachgewiesen ist. Dieselbe Behörde macht öffentlich be-

kannt, daß in der Stadt Rozmin sich durch die Bemühungen des Herrn Pastor Grabich, des Hrn. Probst Gagacki und anderer wohlthätiger Männer und Frauen unter den Glaubensgenossen beider christlicher Konfessionen, ein Wohlthätigkeits-Verein gebildet hat, welcher sich vorgenommen, milde Beiträge zur Unterstützung und Bekleidung armer verwaisener Kinder zu sammeln. — Ein Erlass der Königl. Regierung III. betrifft die Verwendung der zur Forstarbeit verurtheilten Forst-Defraudanten zu andern Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung. — Das Königl. Ministerium des Untertichts empfiehlt die von dem Herrn Geheimen Justiz-Rath und Landgerichts-Direktor Dr. Neigebauer in Graustadt herausgegebene Schrift, unter dem Titel: „das Volksschulwesen in den Preussischen Staaten“. — Aus der Personalchronik entnehmen wir die Ernennung des bisherigen Pfarrers zu Karmin, Zacharias Pospieszyński, zum Pfarrer der katholischen Parochialkirche in Neustadt a. d. W.; des bisherigen Pfarrers zu Venice, Joseph Wiglosiewicz, zum Pfarrer in Rozdrazewo.

Wer das deutsche Pfaster zu theuer findet, der schiebe sich in New-Orleans an. Die Zimmermiete kostet dort für einen Monat bloß 90 Frs.; der Lohn für ein Dienstmädchen (und noch dazu für eine Negerin, deren Race bekanntlich doch eigentlich schlechter und billiger ist!) beträgt nicht mehr als 100 Frs. für den Monat; natürlich muß man sie dafür aber auch in Kost und Logis frei halten. Für Besorgung einer Kommission verlangt der Efkensteher nur 25 Sous. Uebrigens giebt es in New-Orleans keine Spur von einer Polizei, und man genießt daselbst die vollkommenste Freiheit, mit Degenstöcken, Dolchen und Pistolen auszugehen, sich in 24 Stunden zwölfmal zu duckiren, und nach Belieben auch todtzuschlagen zu lassen. — Auf, in's Eldorado!

Bekanntmachung

wegen der Ressort-Verhältnisse bei den künftigen Gerichts-
Behörden im Großherzogthum Posen.

Die neue Einrichtung der Justiz-Behörden im Großherzogthum Posen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1834 wird in Kurzem ins Leben treten. Die Ressort-Verhältnisse, welche sodann unter den verschiedenen Gerichtshöfen stattfinden werden, sind zwar in jener Verordnung bestimmt; zur leichtern Verständigung für das rechtsbedürftige Publikum sind aber die wesentlichsten Bestimmungen derselben mit einigen Erläuterungen in Nachstehendem zusammen gestellt worden.

- 1) Die Rechtspflege wird künftig durch folgende Behörden verwaltet werden:
 - a. zwei Ober-Landes-Gerichte für die Regierungs-Bezirke Posen und Bromberg.
 - b. 26 Land- und Stadtgerichte, wovon jedes einen Landrätlichen Kreis zugetheilt erhält.

In dem Kröbener Kreise wird eine beständig

Gerichts-Commission zu Gostyn,
im Fraustädter Kr. = = = zu Lissa,
im Birnbaumer Kr. = = = zu Schwerin
errichtet, und in den übrigen Kreisen werden an
den vom Sitze des Gerichts entfernten Orten
alle 6 Wochen Gerichtstage abgehalten, die
Competenz dieser Commissionen aber noch be-
sonders bekannt gemacht werden;

c. vier Inquisitoriate;

d. ein Ober-Appellations-Gericht für die ganze
Provinz;

e. das Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin, und
f. die Geistlichen Gerichte, in deren Einrichtung
nichts geändert worden ist.

2) Alle gerichtlichen Geschäfte sind durch die Arti-
kel II. und III. zwischen den Ober-Landesgerich-
ten und den Land- und Stadtgerichten zunächst
nach dem Prinzip des dinglichen Gerichts-
standes, und erst die übrig bleibenden nach
der Höhe und der Wichtigkeit des Objectes
vertheilt worden. Es gehören daher

A. vor die Ober-Landesgerichte

als dinglichen Gerichtsstand:

a. die Hypotheken-Buchführung über alle in ih-
rem Bezirke gelegenen Domänen und Ritter-
güter, so wie über alle, zur Aufnahme von
Pandbriefen geeigneten adeligen Güter;

b. die Instruktion und Entscheidung erster Instanz
in allen Prozessen, in welchen der dingliche
Gerichtsstand nach der allgemeinen Gerichts-
Ordnung bei den, ihrer Gerichtsbarkeit unter-
worfenen Grundstücken eintritt;

c. die Bearbeitung aller Vormundschaften, aller
Nachlass-Regulirungen und aller Konkurs-, Li-
quidations- und Güter-Abtretungs-Prozesse,
wenn ein zum Hypothekenbuche des Ober-Lan-
desgerichts gehörendes Grundstück einen Theil
des Nachlasses oder der Masse ausmacht,

Als persönlichen Gerichtsstand:

a. alle Prozesse, — Konkurs- und Liquidations-
Prozesse nicht ausgenommen — welche dem,
in dem ursprünglichen Klageantrage berechneten
Objecte nach, einen Werth von mehr als 500 Rthl.
Courant oder Realien, oder Gerechtfame, in
welchen das Rechtsmittel der Revision nach §. 1
und 2 der Verordnung vom 1sten Decbr. 1833
zulässig ist, betreffen;

b. die Bearbeitung aller Vormundschaften und damit
verbundenen Nachlass-Regulirungen, wenn
der Nachlass 2500 Rthl., und bei vorhandener
Gütergemeinschaft das gemeinschaftliche Ver-
mögen 5000 Rthl. übersteigt, wobei es auf
den Betrag der Activ-Masse zur Zeit der Ein-
leitung nach der, in den §§. 107 seq. Titel 50
der Allgem. Gerichtsordnung vorgeschriebenen
Werths-Berechnung ankommt.

In Betreff der Straf-Gerichtsbarkeit
die Abfassung der Erkenntnisse,

in erster Instanz, wenn ein Inquisitoriat in den,
vor demselben ressortirenden Sachen die Un-
tersuchung geführt hat;

in zweiter Instanz, wenn das Erkenntniß erster
Instanz bei einem Land- und Stadtgerichte,
oder bei einem noch nicht aufgelösten Friedens-
gerichte ergangen ist;

B. Vor die Land- und Stadtgerichte

als dinglichen Gerichtsstand:

a. die Hypotheken-Buchführung über alle in den
Grenzen ihrer Bezirke (Landrätlichen Kreise)
gelegene städtische und bäuerliche, und solche
Grundstücke, welche nicht vor den Ober-Lan-
desgerichten ressortiren;

b. die Instruktion und Entscheidung erster Instanz
in allen Prozessen, in welchen dieser dingliche
Gerichtsstand eintritt, ohne Rücksicht auf die
Höhe des Objectes;

c. die Bearbeitung aller Vormundschafts-Sachen,
Nachlass-Regulirungen und Konkurs-Liquida-
tions- und Güter-Abtretungs-Prozesse, wenn
ein zum Hypothekenbuche des Land- und Stadt-
gerichts gehörendes Grundstück einen Theil des
Nachlasses oder der Masse ausmacht.

Als persönlichen Gerichtsstand:

a. alle Prozesse bis zu einem Objecte von 500 Rthl.
einschließlich, und Gerechtfame, welche nicht
revisionefähig sind;

b. alle Nachlass-Regulirungen, ohne Unter-
schied des Objectes, insofern damit nicht
eine dem Ober-Landesgerichte zustehende vor-
mundschaftliche Verwaltung in Verbindung steht,
oder zum Nachlasse ein Gut gehört, dessen Hy-
potheken-Folium bei dem Ober-Landesgerichte
geführt wird, und

c. alle Vormundschaften, bis zu einem Nachlass-
betrage von resp. 2500 Rthl. und 5000 Rthl.

In Betreff der Straf-Gerichtsbarkeit,

a. alle polizeimäßig oder fiskalische zur führenden
Untersuchungen, die fiskalischen Untersuchungen
gegen Beamte nicht ausgeschlossen;

b. alle Kriminal-Untersuchungen wegen kleinen,
mit erschwerenden Umständen verübten, we-
gen ersten, zweiten oder dritten großen ge-
meinen, mit oder ohne erschwerende Umstände
begangenen, oder ersten gewaltsamen Dieb-
stahl, so wie wegen aller Vergehen, bei wel-
chen die höchste gesetzliche Strafe des, den
Gegenstand der Untersuchung ausmachenden
Verbrechens oder Vergehens eine Geldstrafe
oder, außer körperlicher Züchtigung und den
eintretenden Ehrenstrafen, eine 3jährige Frei-
heitsstrafe nicht übersteigt.

Die Land- und Stadtgerichte fassen in diesen
Untersuchungen die Straf-Erkenntnisse erster
Instanz ab.

Da nicht alle Land- und Stadtgerichte sofort
nach ihrer Einführung die ihnen übertragene

Strafgerichtsbarkeit wegen Mangels an Gefängnissen übernehmen können, so wird bei der Einführung jedes Gerichts besonders bekannt gemacht werden, in welchem Umfange sie dieselbe auszuüben haben.

- 3) Die jetzt bestehenden Inquisitoriate zu Posen, Koźmin und Fraustadt werden in der Folge für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Posen, und das Inquisitoriat zu Koronowo für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Bromberg die Untersuchungs-Behöden in allen den Criminal-Sachen bilden, die nicht zur Competenz der Land- und Stadtgerichte gehören, oder die von den Land- und Stadtgerichten wegen Unzulänglichkeit ihrer Gefängnisse nicht geführt werden können. Die im Departement der Königl. Regierung zu Bromberg liegenden Kreise Mogilno und Gnesen, in denen bis jetzt das hiesige Inquisitoriat competent ist, werden daher künftig an das Inquisitoriat zu Koronowo übergehen.

Die Kreise im Departement der Königl. Regierung zu Posen werden demnächst angemessen unter die drei Inquisitoriate zu Posen, Koźmin und Fraustadt vertheilt werden. Das Nähere bleibt einer besonderen Bekanntmachung nach Einführung der Land- und Stadtgerichte vorbehalten.

Es steht übrigens den Ober-Landesgerichten frei, Untersuchungen jeder Art in einzelnen geeigneten Fällen den betreffenden Behörden abzunehmen und sie an andere oder an Kommissarien zu übertragen.

Um einige Land- und Stadtgerichte gegen Ueberhäufung von Untersuchungen zu schützen und die Criminal-Rechtspflege in ihren Bezirken noch wirksamer zu machen, werden alle in der Criminalform zu führende Untersuchungen, welche nach der Verordnung vom 16ten Juni 1834 auf die Land- und Stadtgerichte übergehen sollen,

- a. in dem Landrätlichen Kreise zu Bromberg aus den Bezirken der Woyt-Aemter Koronowo, Woznowo und Gondecz — dem Inquisitoriate zu Koronowo —
- b. in dem Landrätlichen Kreise zu Krotoschin, aus den Bezirken der Woyt-Aemter Koźmin, Pogorzella, Borek und Dobrzyce dem Inquisitoriate zu Koźmin,
- c. in dem Landrätlichen Kreise zu Fraustadt aus den Bezirken der Stadt Fraustadt und der Woyt-Aemter Fraustadt, Flgen, Schlichtingshelm, Luschnitz und Schwefkau, dem Inquisitoriate zu Fraustadt, und
- d. aus dem Landrätlichen Kreise zu Posen mit Einschluß der genannten Stadt dem Inquisitoriate zu Posen

ferner verbleiben, und die betreffenden Land- und Stadtgerichte nur die Erkenntnisse in diesen Sachen abfassen, dagegen die Criminal-Untersuchun-

gen aus den übrigen Woyt-Bezirken, so wie die polizeilichen und fiskalischen Untersuchungen aus den übrigen Woyt-Bezirken, so wie die polizeilichen und fiskalischen Untersuchungen aus dem ganzen Bezirke ihres Gerichts-Sprengels führen.

Dasjenige Inquisitoriat und resp. Land- und Stadtgericht ist bei der Führung der Untersuchungen das competente, in dessen Bezirke das Vergehen verübt worden ist.

- 4) Die geistlichen Gerichte üben die, ihnen durch die Constitution wegen Verfassung der geistlichen Gerichte in Süd-Preußen vom 25. August 1796 beigelegte Gerichtsbarkeit in dem Erzbisthume Gnesen und Posen aus. Sie bestehen in den erzbischöflichen Consistorial-Gerichten zu Gnesen für die dortige Diöcese, und zu Posen für die Diöcese zu Posen, erkennen in den ihnen zugewiesenen Sachen in erster Instanz und bilden wechselseitig die zweite Instanz.

Die dritte Instanz formirt das Prosynodalgericht zu Posen.

Nach der genannten Constitution sind die geistlichen Gerichte in Ehe-Sachen dann competent, wenn beide Ehegatten der katholischen Religion zugethan sind und es auf die bloße Entscheidung der Fragen: über die Fortsetzung oder Annullirung der Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bette ankommt. Nach neuern Bestimmungen findet in diesen Sachen keine Prorogation des Gerichtsstandes statt.

- 5) Bei einer Collision des dinglichen Gerichtsstandes zwischen den Ober-Landesgerichten zu Posen und Bromberg — die nur bei Vormundschaften, Nachlaß-Regulirungen, Concurss-, Liquidations- und Güter-Abtretungsprozessen, nicht aber bei andern Prozessen und Geschäften eintreten kann — entscheiden die Grundsätze vom Wohnsitze, und wenn der Verstorbene oder der Schuldner einen doppelten Wohnsitz hat, die allgemeinen über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften.

Bei einer Collision zwischen einem Obergerichte und einem Land- und Stadtgerichte in demselben Bezirke ist das Obergericht für das competente zu achten. Bei einer Collision des dinglichen und persönlichen Gerichtsstandes zwischen den Ober-Landesgerichten zu Posen und Bromberg, eben so zwischen den Gerichten des Großherzogthums Posen und den Gerichten anderer Provinzen, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn in einem solchen Falle in der Provinz Posen der persönliche Gerichtsstand eintritt, so entscheidet die Höhe des Objectes, ob die Sache vor das Ober-Landesgericht oder vor das Land- und Stadtgericht gehört.

- 6) Das Ober-Appellationsgericht bildet die zweite Instanz für die ganze Provinz, und zwar:
- a. in Civil-Sachen ohne Ausnahme, und

b. in solchen Straf-Sachen, in welchen in erster Instanz von den Ober-Landesgerichten entschieden worden ist.

In Injurien-Sachen, wenn sie auch im Civil-Prozesse eingeleitet worden sind, gebührt die Entscheidung zweiter Instanz den Ober-Landesgerichten, wogegen das Ober-Appellationsgericht auf das, nach §. 225 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung zulässige Rechtsmittel gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Erkenntniß, durch welches auf das Aggravationsgesuch des Klägers der in erster Instanz Freigesprochene zur Strafe verurtheilt oder die erkannte Strafe verschärft worden ist, zu erkennen hat.

Das Ober-Appellationsgericht wird bis zur vollständigen Einführung aller Land- und Stadtgerichte, und bis zur vollendeten Organisation der neuen Justiz-Einrichtung die Aufsicht über die Land- und Stadtgerichte, die Inquisitoriate und die geistlichen Gerichte fortführen, auch das Anstellungswesen besorgen und die Abgabe dieser Geschäftszweige an die Ober-Landesgerichte zu seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

7) Vor das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin gehört die Entscheidung der Revisions-Sachen und Wichtigkeits-Beschwerden nach Maafgabe der Verordnung vom 14ten Decbr. 1833.

8) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören vor die Land- und Stadtgerichte und deren Gerichts-Commissionen, insofern nicht die bei den Ober-Landesgerichten schwebenden vormundschaftlichen Nachlaß-Regulirungen oder die ihnen zustehende Hypothekenbuchführung hierzu Veranlassung geben, in welchen Fällen sie dazu ebenfalls befugt sind. Den Land- und Stadtgerichten und ihren Commissionen gebührt daher in der Regel auch die Auf- und Annahme, so wie die Aufbewahrung der Testamente. Ist der Testator aber Besitzer eines Mitterguts, so ist auch das Ober-Landesgericht zur Annahme seines Testaments befugt.

Siegelungen, soweit sie von Amtswegen zu veranlassen sind, haben die Land- und Stadtgerichte, so wie die Gerichts-Commissionen, sobald sie Kenntniß von dem Fall ihrer Nothwendigkeit erhalten, auch dann vorzunehmen, wenn sich bereits ergeben sollte, daß die Nachlaß-Regulirung nicht ihnen, sondern den Ober-Landesgerichten zustehen werde. Doch muß alsdann den Letzteren von der erfolgten Siegelung sofort Nachricht gegeben werden.

Zu Nachlaß-Inventuren sind die Land- und Stadtgerichte befugt, wenn solche entweder a. als reine Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erachten sind,

oder

b. zum Zweck einer Nachlaß-Regulirung erfolgen, welche ihnen gebührt, oder bei welcher es noch

zweifelhaft ist, ob solche zu ihrem oder zum Ressort des Ober-Landesgerichts gehören wird.
Posen den 11. März 1835.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Appellations-Gerichts.
v. Frankenberg.

Subhastations-Patent.

Die zum Müller Grublerschen Nachlaß gehörige, im Posener Kreise belegene, gerichtlich auf 4467 Rthlr. abgeschätzte Glatzkyner Wassermühle, und die Grundstücke der Czapury-Mühle, welche gerichtlich auf 3122 Rthlr. 11 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden, sollen im Termine

den 14ten Juli 1835 Vormittags um 10 Uhr

vor unserm Deputirten Landgerichts-Rathe Bonstedt in unserm Partheien-Zimmer öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufslustige werden hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen, daß beide Grundstücke ungetrennt verkauft werden sollen, und daß die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen in der Registratur eingesehen werden können.

Posen den 3. Januar 1835.

Königl. Preuß. Landgericht.

Öffener Arrest.

Nachdem über das Vermögen des zu Althöfchen verstorbenen Mühlenbesizers Carl Nauke durch das Dekret vom heutigen Tage der Concurß eröffnet worden ist, so fordern wir alle und jede, welche von dem Verstorbenen etwas an Geld, Sachen, Effekten oder Brieffschaften hinter sich haben, auf, nicht das Mindeste davon an irgend jemand zu verabsolgen, vielmehr uns davon treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, in unser Depositorium abzuliefern, widrigenfalls und wenn dennoch was bezahlt oder ausgeantwortet werden sollte, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit begetrieben wird; wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, so wird er seines daran habenden Unterpfandes und andern Rechtes für verlustig erklärt werden.

Meseritz den 5. März 1835.

Königl. Preuß. Landgericht.

Subhastations-Patent.

Zum öffentlichen Verkaufe der Herrschaft Kopienno, im Wongrowitzer Kreise, bestehend aus der Stadt Kopienno, den Dörfern und Vorwerken Kopienka wies, Wilamowo und Dobiejewo, welche nach der revidirten gerichtlichen Taxe überhaupt auf 46,477 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden, haben wir im Wege der nothwendigen Subhastation einen neuen Versteigerungs-Termin auf

den 1sten Mai cur. Vormittags um 9 Uhr

hieselbst vor dem Ober-Landesgerichts-Assessor Hrn. Wörtlicher angesehen, und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerkten vor, daß die Tare und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich werden hiermit die unbekanntenen Erben des bereits verstorbenen Besitzers von Kopienno, Augustin von Zakrzewski, so wie der Real-Gläubiger Joseph von Kokosowski, Behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, öffentlich vorgeladen.

Gnesen den 12. Januar 1835.

Königl. Preuß. Landgericht.

Subhastations-Patent.

Die zu dem Vincent von Westerski'schen Nachlasse gehörige, aus den Gütern Kiazno, Walczin, Skotniki und Walczinek bestehende, im Wreschener Kreise belegene Herrschaft Kiazno, welche von der Provinzial-Landschaft zu Posen auf 67,420 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Hierzu haben wir einen Bietungs-Termin auf den 6ten Juli a. f. Vormittags 9 Uhr hieselbst vor dem Deputirten Landgerichtsrath v. Potrykowski anberaumt.

Die Tare, der Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Gnesen den 3. December 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

Bekanntmachung.

Daß zur Kämmerei Schroda gehörige Vorwerk Ruszkowo soll in Folge hoher Regierungs-Befehlung von St. Johanni 1835 im Wege der Licitation vererbpachtet werden. Dasselbe enthält:

a) Acker	780 Mrg.	153	□ R.,
b) Gärten	17 "	84 "	
c) Wiesen	85 =	130 =	
d) Hutung	100 =	22 =	
e) unbrauchbar Land	28 =	69 =	
f) an Baustellen und Hof-Gebäuden	10 =	142 =	

Uebrigens 1023 Mrg. 60 □ R.,

ist mit vollständigen Winter- und Sommersaaten, einem Wohnhause und zwei Familienhäusern, einem Vieh-, Pferde-, Schwein- und Federviehstalle, 2 zweitenigen Scheunen, einem Schwaafstalle, gemauerten Keller und einem Brunnen versehen. Grund-Inventarium besitzt es nicht.

Der jährliche Canon beträgt 400 Rthlr., welcher in zwei Raten, d. i. den 1sten Juli und 1sten Januar jeden Jahres, pränumerando zur Kämmerei-Kasse gezahlt wird.

Außer der tarifmäßigen 24 pro Cent-Steuer von 49 Rthlr. 9 Sgr. 8 Pf. bleibt auch die Rauchfangs-Steuer von den Vorwerks-Gebäuden, Schulbeitrag, so wie alle Staats-, Kommunal-, Feuer-Kas-

sen-Beiträge und Kreis-Abgaben und Lasten, welche jetzt bestehen und noch in Zukunft stattfinden können, dem meistbietend Verbleibenden zu tragen.

Das Minimum des zu entrichtenden Erbstands-Geldes, wovon bei der Licitation ausgegangen wird, beträgt 2068 Rthlr., auch müssen als Kaution von jedem Licitanten 500 Rthlr. im Termine vorgelegt, von dem meistbietend Verbliebenen aber sofort deponirt werden, ohne davon Zinsen zu verlangen.

Die sonstigen Erwerbbedingungen, so wie Veranschlagungs-Register nebst Karte können in unserer Registratur eingesehen werden.

Wegen Besichtigung des Guts haben sich die Erwerbs-Liebhaber an Unterzeichnete zu wenden.

Die Licitations-Termine sind auf den 17ten März, 27sten März, und der letzte den 7ten April c. festgesetzt, und werden jedesmal um 10 Uhr Vormittags auf dem hiesigen Rathhause im Magistrats-Lokale abgehalten, wozu Erwerb Lustige hiermit eingeladen werden, sich an diesen Terminen einzufinden, über ihre Besitzfähigkeit auszuweisen und ihre Offerte abzugeben.

Schroda den 6. März 1835.

Der Magistrat und Stadtrath.

Die neuesten Pariser Frühlings- und Sommermoden, als: Bast-, Glanz- und Italienische Stroh-, Staats- und Negligé-Hüte und Hauben, Handschuhe, Bänder, Blondes, Tücher, Cravatten etc., empfing und empfiehlt zu den billigsten Preisen

C. Jahn,
Posen, Markt Nr. 52.

Mit Anlage von Blichableitern auf Thürmen, Kirchen, Wohn- und andern Gebäuden, nach den richtigsten Grundsätzen und zweckmäßigsten Art, auf vieljährige praktische Erfahrung gegründet, empfiehlt sich Unterzeichneter bei der jetzt eintretenden, zu solchen Anlagen schicklichsten Jahreszeit.

Die Preise hängen von Lokal-Beschaffenheit und Stärke des Eisens ab.

Posen den 21. März 1835.

A. W f ä n b t,
Mechanicus für mathem. und physik. Instrum.
Wasserstraße No. 187.

344 alte,	} Mutterschaafe,
79 zweijährige,	
54 einjährige,	
86 Mutterlämmer und	
74 Schöpslämmer,	

zusammen 637 Stück Schaafe, stehen in Kaltwasser bei Liegnitz zum Verkauf.

Kaltwasser den 14. März 1835.

von Haumer.

Ein geehrtes Publikum der Stadt und Provinz Posen mache ich ergebenst bekannt, daß ich so eben ein ganz ausgezeichnetes feines Lager von **Castor = Filz = Hüten für Herren, aus Brüssel und Wien** erhalten habe, welche sich hinsichtlich der allerneuesten Fagon und Güte ganz besonders auszeichnen, und verkaufe solche zu den so sehr herabgesetzten billigen aber festgesetzten Preisen, als: Brüsseler à 3 $\frac{1}{2}$ und Wiener à 3 Rthl. das Stück; ferner habe ich auch ein sehr feines Lager von seidnen Hüten von der allerneuesten Fagon bereits erhalten, wovon die wirklichen Mailänder, wofür garantirt wird, à 2 $\frac{1}{2}$ und die allerfeinsten Berliner zu 2 Rthl. verkauft werden bei **J. Mendelsohn,** unterm Rathhause.

getroffen, um jedem Mißbrauche damit vorzubeugen; gleichzeitig aber warne ich Jedermann vor dem Ankauf gedachter Tratte, die nur durch falsche Unterschrift und falsches Indossament in Umlauf gesetzt werden kann, und bitte, solche vorkommenden Falls auf meine Kosten gefälligst anhalten und davon dem Magistrate hieselbst Anzeige machen zu wollen.
 Bräh den 5. März 1835.
J. Marcussohn.

Getreide = Marktpreise von Berlin, 16. März 1835.

Getreidegattungen. (Der Scheffel Preuß.)	Preis					
	Zu Lande:			auch		
	Russk.	Byz.	sch.	Russk.	Byz.	sch.
Zu Lande:						
Weizen	1	20	—	—	—	—
Roggen	—	—	—	—	—	—
große Gerste	1	6	3	—	—	—
kleine	1	10	—	1	1	—
Hafer	—	28	2	—	23	9
Erbsen	1	22	6	—	—	—
Zu Wasser:						
Weizen, weißer	1	25	—	1	22	6
Roggen	1	12	6	1	10	—
große Gerste	1	5	—	1	1	11
Hafer	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—
Das Schock Stroh	8	—	—	6	10	—
Heu, der Centner	1	2	6	—	15	—

Zu den ersten Tagen d. M. ist mir eine in Küstrin datirte Tratte über 1500 Rthl., die unlängst der Kommissionsrath Herr Kiel daseibst mit seiner Accepte versehen, mir für gekauftes Holz eingeschickt, auf Ordre meiner selbst, zum 1sten Juni d. J. zahlbar" gelauet und „an Herrn Commissions-Rath Kiel in Berlin" adressirt war, ohne meine Unterschrift als eigentlichen Abgeber und Giranten, obhänden gekommen. Von dem Verluste der Tratte habe ich den Herrn Acceptanten bereits in Kenntniß gesetzt, und alle Vorkehrungen

N a m e n der K i r c h e.	Sonntag den 22sten März 1835 wird die Predigt halten:		In der Woche vom 13ten bis 19ten März 1835 sind:					
	Vormittags.	Nachmittags.	geboren:		gestorben:		getraut:	
			Knaben.	Mädch.	männl. Geschl.	weibl. Geschl.	Paare:	
Evangel. Kreuzkirche das. Mittw. d. 25. März	Hr. Pred. Friedrich	Hr. Superint. Fischer	2	6	3	4	3	
Evangel. Petri-Kirche Garnison-Kirche	= Superint. Fischer = Cons. R. D. Ditschke	—	1	—	—	1	—	
Domkirche das. Mittw. d. 25. März	= Div. Pred. Hoyer = Pbnit. Simicki	= Canon. Jabczynski	1	—	2	1	—	
Pfarrkirche St. Adalbert-Kirche	= Canon. Jabczynski = Mansf. Zeyland	= Dekan Wroblewski	1	2	2	1	—	
Bernhardiner = Kirche eben da. (Par. St. Martin.)	—	= Mansf. Holzmann	4	1	1	3	—	
Franzist. Klosterkirche (Par. St. Roch.)	—	—	—	—	—	—	—	
Dominik. Klosterkirche das. Mittw. d. 25. März	= Diac. Dulinski.	—	—	—	—	—	—	
Benedict. Klosterkirche Al. der barmh. Schwesf.	= Pred. Tomaszewski = Kaplan Lanculski	= Geisfl. Kraszewski	—	—	—	—	—	
	= Diac. Dulinski	—	—	—	—	—	—	
			Summa	9	9	8	10	3

Anmerk. Von den Parochieen St. Adalbert und St. Martin sind keine Mittheilungen eingegangen.